

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 305.

Freitag den 1. November.

1867.

Bekanntmachung

in Betreff der für dieses Jahr vom 1. bis spätestens den 9. November d. J.
einschließenden Haushalterlisten.

Aus den Bewußt der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalaussteuer-Katasters zeithier alljährlich eingereichten Haushaltewerlisten ist wahrgenommen gewesen, daß die in der jedem Haushalter resp. dessen Stellvertreter behändigten Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nur sehr unvollkommen beobachtet, insbesondere die betreffenden Haushalternebst der Bekanntmachung den Miethinhabern nicht allenthalben vorgelegt werden, und hierdurch nicht nur sehr unvollständige, sondern auch unrichtige Angaben veranlaßt worden sind. Ebenso haben Haustante, Gewerbetreibende und sonstige Prinzipale die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Haushaltungs- und Gewerbegehilfen sc. wie Dienstboten unterlassen, und erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, wodurch das binnen einer bestimmten, sehr begrenzten Frist auszuführende Revisions-Geschäft ungemein erschwert wird.

Die hiesigen Haushalter und deren Stellvertreter werden daher aufgefordert, die in der von uns unter dem 15. d. M. erlassenen, den Haushaltern beigegebenen Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst genau zu beobachten, sondern auch ihre Abmietner unter Mitteilung gedachter Bekanntmachung hierzu anzuhalten, da außerdem die darin §. 8. 9. und 10. angedrohten Nachtheile für die Beteiligten eintreten müssen.

Leipzig, den 21. October 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur I. und II. Armenschule für Ostern 1868 betreffend.

Diejenigen Eltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Kinder, die zu Ostern künftig schulpflichtig werden, althier um Armenunterricht nachsuchen wollen, haben sich deshalb von jetzt an bis Ende d. J. unter Vorstellung der Kinder bei den betr. Herren Armenpflegern zu melden.

Die Bestimmung darüber, welche der beiden hiesigen Schulen jedes der aufzunehmenden Kinder zu besuchen haben werde, bleibt vorbehalten.

Leipzig, den 28. October 1867.

Das Armen-Directorium.

Renten- und Capital-Versicherungs-Anstalten in Hannover.

Das nachfolgende mit einigen Bemerkungen begleitete Referat aus dem kürzlich ausgegebenen Rechenschafts-Berichte der oben-nannten Anstalten pro 1866 hat den Zweck, das Interesse für diese unzweifelhaft sehr gemeinnützigen Anstalten aufs Neue zu beleben.

Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die s. g. Renten-Versicherungs-Anstalten haben sich bekanntlich, abweichend von den Lebensrenten-Anstalten, bei welchen die eingezahlten Capitalien in lebensfähige Rente zu einem gleichmäßigen festen Betrage aufgelöst werden, die Aufgabe gestellt, den ihnen beurkundenden Personen gegen verhältnismäßig geringe Opfer steigende Rente und damit für das weniger erwerbsfähige höhere Alter eine kräftigere Beihilfe zum Lebensunterhalte zu gewähren. Diese Anstalten sind daher mit Recht, und es muß immer aufs Neue hierauf hingewiesen werden, als „Alters-Versicherungs-Anstalten“ anzusehen.

Um diesen Zweck zu erreichen gründet unsere Anstalt die ihr beitretenden Personen im Jahresgegenwart und nach Maßgabe des Lebensalters im Bruttojahr in Altersklassen, in der Weise, daß die Mitglieder einer jeden Altersklasse zu einer Erbverbindlichkeit zusammengetreten, mit einem zinslich belegt zu haltenen gemeinschaftlichen Vermögen, welches bei weiter vorgezogenem Lebensalter der noch lebenden Mitglieder zur Verförderung der Renten-Steigerung nach und nach aufgelöst wird.

Jede Altersklasse hat hiernach zwei Perioden zu durchschreiten, die der Zinsrente, in welcher die Steigerung der Rente lediglich darauf beruht, daß die Zahl der an den Gütern des gemeinschaftlichen Vermögens partizipirenden Theilnehmer durch Absterben einzelner nach und nach sich vermindert, und die der Kapital-Verwendung, in welcher die Capital-Anthale der verstorbenen Mitglieder zu Gunsten der überlebenden durch Vermehrung, beispielsweise Belegung auf Leibrente, zur Verwendung kommen.

Zugleich mag hier noch hervorgehoben werden, daß, während die zum sofortigen Renten-Bezuge berechtigende vollständige Ein-

lage 100 Thlr. beträgt, in den 5 jüngeren Altersklassen auch unvollständige Einlagen, in der ersten Altersklasse zu 10 Thlr., angenommen werden, auf welche die entfallenden Rente nichthaar ausgezahlt, sondern bis zu eingetretener Ergänzung, die auch durch Nachzahlung gefördert werden kann, der Einlage zugeschrieben werden.

Wie sehr auch die Hannoversche Renten-Versicherungs-Anstalt den Zweck solcher Anstalten zu erfüllen im Stande ist, ist schon seit Jahren mehr und mehr hervorgetreten und gibt davon der Rechenschaftsbericht, von dem ein Auszug in der heutigen Nummer dieses Blattes enthalten ist, den besten Beweis.

Die Zahl der überledigten Einlagen aller Jahressellschaften hat sich am Schluß des Jahres 1866 auf 9652 belaufen, mit einem Gesamt-Rentencapitale von 665,987 Thlr. 6 Gr. 7 Pf.

Das gegen sichere Hypothek an Grundbesitz belegte Vermögen der Anstalt hat am Schluß des gebrochenen Jahres betragen 895,758 Thlr. 23 Gr. 8 Pf., mehr gegen das Vorjahr 18,066 Thlr. 10 Gr. 7 Pf., und fallen davon auf den Reservefonds 20,519 Thlr. 15 Gr. 2 Pf.

Capital-Versicherungs-Anstalt.

Diese Anstalt besteht seit 1860, wo sie erweitert worden, aus drei Abtheilungen:

Es sind dies zunächst die eigentlichen Capital-Versicherungen und die Sparcasse-Versicherungen, welche beide den Zweck haben, während einer im Voraus beliebig zu bestimmenden Reihe von Jahren (Versicherungszeitraum) kleinere und größere Capitalien anzusammeln, sich jedoch in der Beziehung von einander unterscheiden, daß bei den ersten das anzusammelnde Capital im Voraus zu bestimmen und folgerichtig die Verpflichtung, bestimmte feste Beiträge zu bezahlen, übernommen werden wird, während bei den letzteren der Betrag des anzusammelnden Capitals seiner Vorausbestimmung und Verkürzung unterliegt, mit der Folge, daß sowohl beim Beitritt als später beliebige Beiträge gezahlt werden können.

Die dritte Abtheilung, die s. g. Ausssteuer-Versicherungen, hat dagegen den besonderen Zweck, für die Kinder, welche ein-gezogen werden, die Ansammlung von Ausssteuer-Capitalien in